

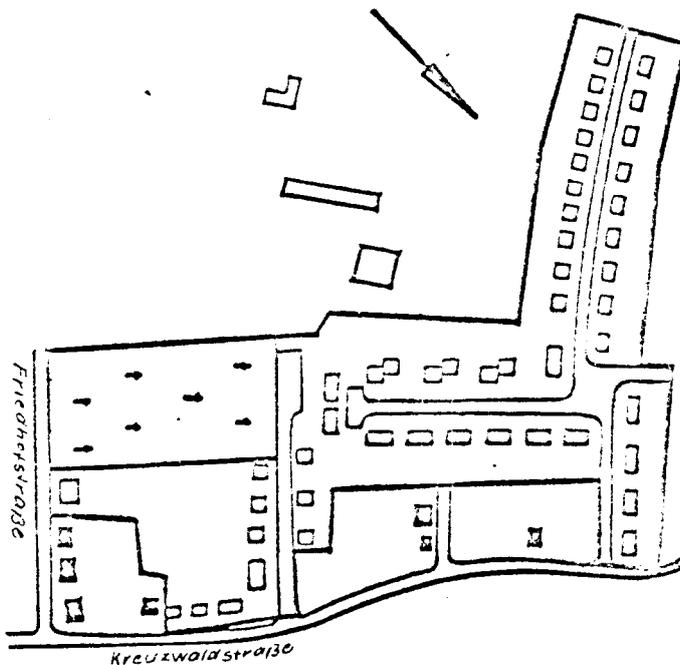
84/315 **Örtliche Bauvorschriften (Satzung)**  
der Gemeinde Lauterbach für das Erschließungsgebiet  
„An der neuen Schule, II. BA.“

Auf Grund des § 113, Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) und des § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) in der Fassung vom 10. September 1968 (Amtsbl. S. 689) wird mit Genehmigung des Ministers des Innern – Oberste Landesbaubehörde – für das unten näher gekennzeichnete Gebiet folgende örtl. Bauvorschriften als Satzung erlassen:

§ 1

**Örtlicher Geltungsbereich**

Diese örtlichen Bauvorschriften gelten für das Baugelände innerhalb der Planbereichsgrenzen des Bebauungsplanes „An der neuen Schule, II. BA.“ in der Gemeinde Lauterbach.



§ 2

**Gestaltung der Hauptgebäude**

(1) Als Dachform südlich der Straße „E“ sind nur Satteldächer von 35°–40° Dachneigung zugelassen.

Kniestöcke sind bis 0,70 m Höhe erlaubt.

Es sind nur Satteldächer ohne Aufschieblinge zugelassen. Dachaufbauten sind unzulässig.

(2) Als Dachform nördlich der Straße „E“ sind Sattel- und Walmdächer von 15°–30° Dachneigung zugelassen. Kniestöcke sind hier nicht erlaubt. Aufschieblinge sind nicht zugelassen. Dachaufbauten sind unzulässig.

(3) Nördlich der Straße „F“ und östlich der Straße „C“ sind nur Satteldächer von 15°–30° Dachneigung zugelassen. Kniestöcke sind hier nicht erlaubt. Aufschieblinge sind hier nicht zugelassen. Dachaufbauten sind unzulässig.

(4) Als Dachform südwestlich der Straße „C“ sind nur Flachdächer zugelassen.

(5) Die Verwendung von hellfarbig grauen Asbestzementplatten zur Dacheindeckung ist für alle Straßen unzulässig.

(6) Der Außenputz aller Gebäude ist in heilen aufeinander abgestimmten Farben auszuführen.

(7) Doppelhäuser sind bezüglich Giebelhöhe, Dachneigung, Dacheindeckung, Traufen- und Sockelausbildung sowie Außenputz einheitlich zu gestalten. Traufen- und Sockelhöhe muß gleich sein.

§ 3

**Gestaltung der Anbauten**

Die Dächer vorspringender Bauteile (Anbauten) müssen die gleiche Dachneigung wie die der Hauptbauten haben, mit diesen eine zusammenhängende Dachfläche bilden und mit dem gleichen Material eingedeckt werden, oder sich klar vom Hauptbaukörper abheben.

§ 4

**Gestaltung der Garagen**

(1) Die max. lichte Höhe beträgt 2,50 m.

(2) Doppelgaragen auf einem Grundstück sind zugelassen.

(3) Als Dachform ist ein flaches oder bis zu 10° geneigtes Pultdach zulässig.

(4) Das Eindeckungsmaterial und die äußere Gestaltung der Einzelgaragen oder Doppelgaragen müssen mit denen des Hauptbaukörpers gleich sein.

(5) Das Eindeckungsmaterial und die äußere Gestaltung benachbarter Garagen oder Doppelgaragen müssen gleich sein.

§ 5

**Gestaltung der sonstigen Nebengebäude**

Nebengebäude dürfen nur in Verbindung mit der Garage erstellt werden und müssen dieser in Höhe und äußerer Gestaltung entsprechen. Die max. Größe darf 15 qm nicht überschreiten.

§ 6

**Gestaltung der Einfriedigung**

(1) Die Abgrenzung der Grundstücke gegen die Straßenfläche im Bereich des Vorgartens sowie im Bauwich bis 0,50 m hinter die Baulinie erfolgt mit Beeteinfußplatten, die den fertigen Gehweg um max. 0,10 m überragen.

(2) Die Einfriedigung im Bauwich, beginnend 0,50 m hinter der Baulinie erfolgt mittels Zäunen von max. 1,00 m Höhe.

(3) Einfriedigungsmauern jeglicher Art sind nicht zugelassen.

§ 7

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 6 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM geahndet werden.

Lauterbach, den 3. März 1971

Der Bürgermeister  
Lallemand